

merkblatt abrechnung internationale vortragende.

MCI INTERNATIONALE HOCHSCHULE GMBH

Die Vereinbarung über die **Honorarabgeltung mit dem MCI erfolgt in Form einer Pauschalsumme**. Diese beinhaltet das Bruttohonorar sowie einen pauschalen Reisespesenersatz. Weiters wird bei Anreisen > 100 km und Nächtigungsbedarf eine Hotelpauschale vergütet. Sowohl die vereinbarte Pauschalsumme (Honorar und Reisespesenersatz) als auch die Hotelpauschale unterliegen in Österreich **prinzipiell** der **Sozialversicherung- und Lohnsteuerpflicht**. Die Auszahlungssumme verringert sich entsprechend dieser Abgaben, welche das MCI an die zuständigen Behörden abführen muss.

Vortragende mit ausländischer Ansässigkeit unterliegen derzeit einer Lohnsteuerpflicht mit einem fixen Steuersatz von 20% des Bruttobezugs.

Die prozentuelle Belastung durch die Sozialversicherungsabgaben hängt von mehreren Einflussfaktoren ab, beträgt jedoch maximal 18,07 % des Bruttobezuges.

Alle EU-, EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehörige (ausgenommen Vortragende mit österreichischer Ansässigkeit) sind grundsätzlich verpflichtet, das Formular A1 (für EU-Bürger) bzw. E101 (für EWR-Bürger und Schweizer) von ihrem Versicherungsträger vor der Aufnahme der Vortragstätigkeit beizubringen. Andernfalls unterliegen sie der österreichischen Sozialversicherungspflicht. Es gilt zu beachten, dass das A1 Formular nur in Verbindung mit der Erklärung nach Artikel 21 (2) der VO (EG) Nr. 987/2009 und das E101 Formular nur in Verbindung mit der Erklärung nach Artikel 109 der VO (EWG) Nr. 1408/71 gültig sind. Auch für US-amerikanische und kanadische Staatsbürger existieren ähnliche Formulare.

Ein abweichender Abrechnungsmodus erfolgt für Vortragende, welche

- am MCI neben der Lehre weitere Tätigkeiten (zB. Mitwirkung in Forschungstätigkeit, etc.) verrichten, oder
- mehr als 6 Semesterwochenstunden (= ca. 96 Unterrichtseinheiten) pro Semester unterrichten, oder
- kein anderes voll sozialversicherungspflichtiges Einkommen beziehen (zB. Karenz, Arbeitslosigkeit, geringfügige Beschäftigung, etc.).

Trifft zumindest eines dieser Kriterien zu, gilt der/die Vortragende als echte/-r Dienstnehmer/-in des MCI (dies wird bei internationalen Vortragenden eher selten der Fall sein). In diesem Fall wird ein gesonderter Dienstvertrag mit dem/der Vortragenden abgeschlossen, da die Abrechnung aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen erfolgen muss. Prinzipiell erfolgt die Anmeldung beim örtlichen Sozialversicherungsträger für das Wintersemester von jeweils 01.09. bis 28.02. und für das Sommersemester von jeweils 01.03. bis 31.08.

Von diesem abweichenden Abrechnungsmodus ausdrücklich ausgenommen sind Personen, die sich im Ruhestand befinden. Diese werden als nebenberuflich Vortragende eingestuft und im regulären Abrechnungsmodus abgerechnet.

Für weitere Details steht Ihnen unsere Personalabteilung gerne zur Verfügung:
mci4faculty@mci.edu